

**PROTOKOLL DES 35. TREFFENS DES KONTAKTAUSSCHUSSES NACH
DER AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTE-RICHTLINIE
23.11.2011 – BRÜSSEL**

1. Annahme der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder des Kontaktausschusses (KA). Das Protokoll des letzten Treffens und die Tagesordnung wurden angenommen. ES und IT beschwerten sich, dass aus diesen Sprachen keine Übersetzung angeboten wurde.

2. Hybrid-TV

Die Kommission hatte bereits beim Treffen der audiovisuellen Regulierungsbehörden in der EU am 15. November 2011 eine Diskussion zu Internet TV und Hybrid-TV angestoßen. Die gleichzeitige Abbildung verschiedener Typen von linearem und nicht-linearem Inhalt aus verschiedenen Quellen wirft Fragen auf bezüglich des Regulierungsrahmens, der Integrität des Programmsignals und der Kontrolle des Bildschirms im Allgemeinen. Es gibt viele Unsicherheiten bezüglich der Marktentwicklungen und der Nutzungsmuster. Alle Abrufdienste decken gegenwärtig nur weniger als 1% des Marktes ab, aber die meisten Delegationen teilten die Einschätzung, dass diese Entwicklungen weiter analysiert und diskutiert werden sollten.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, aus Ihrer Sicht die Probleme und Herausforderungen zu benennen. Die Hauptthemen waren das abzusehende Fehlen gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen linearen und nicht-linearen Diensten. Dies würde das Regulierungskonzept der AVMDR auf die Probe stellen (NL, AT, DE). Obwohl die AVMDR bereits zu einem großen Teil die Regeln für lineare und nicht-lineare Dienste bezüglich der quantitativen Werbebestimmungen und öffentlicher Politikziele wie das Verbot von Hassreden oder von Zugangserfordernissen vereinheitlicht hat, sprachen sich DE und AT für eine weitere Deregulierung von Fernsehwerbung aus (quantitative Beschränkungen). AT schlug vor, darüber nachzudenken, ob man nicht allgemein die Regulierung auf einige wenige tragende Grundsätze reduziert. FR kündigte einen Bericht an, der bald veröffentlicht werden soll, und wies auf das mögliche Problem der Marktfragmentierung durch verschiedenen Standards und Plattformen hin und zeigte sich besorgt über Dienste von außerhalb der EU, die nicht der EU-Regulierung unterworfen wären. Eine Reihe von Mitgliedstaaten denkt über diese Punkte nach und führt Beratungen dazu durch (UK, das gegenwärtig die Regeln im Bereich der Kommunikation überarbeitet, FI, das ein medienpolitisches Programm entwickelt, welches 2012 veröffentlicht wird).

3. Umsetzung der AVMDR – Sachstand

Die Kommission berichtete über die Umsetzung der AVMDR und die laufenden Vertragsverletzungsverfahren. Nahezu alle Mitgliedstaaten haben die Umsetzungsmaßnahmen notifiziert. SI hatte gerade erst das Gesetz zur Umsetzung

der Richtlinie notifiziert und Polen hat lediglich teilweise notifiziert. Gegen diese Mitgliedstaaten wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Kommission analysiert gegenwärtig die Maßnahmen, die Portugal notifiziert hat. Einige Problempunkte, die in BE aufkamen, werden voraussichtlich bis Ende 2011 gelöst sein.

4. Mögliche Vertragsverletzungsverfahren (AVMDR)

Die Kommission analysiert gegenwärtig die Umsetzungsmaßnahmen in substantieller Hinsicht und wird auch bilaterale Treffen abhalten. Nach dem Austausch im "Pilot-System" haben möglicherweise einige Mitgliedstaaten eine "Ablehnung" ihrer Antwort erhalten. Das bedeutet, dass die Kommission vorläufig mit der Antwort nicht zufrieden ist. Dies ist aber noch nicht die Eröffnung eines formellen Vertragsverletzungsverfahrens.

Die Problempunkte, die in mehr als nur einem Mitgliedstaat zu Tage treten und die zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen könnten sind:

- *Ursprungslandsprinzip und Fragen zur Rechtshoheit:* einige Mitgliedstaaten haben das Umgehungsverfahren durch einen Querverweis auf die Bestimmungen, die das Verbot der Aufstachelung zum Hass umsetzen, umgesetzt. Da diese Bestimmung in einigen Fällen mit einer weiteren Reichweite umgesetzt worden ist als in der Richtlinie selbst, würde durch den Verweis die Reichweite des Umgehungsverfahrens auf unsachgemäße Weise vergrößern.
- *Regeln zur Aufstachelung zum Hass:* Die Umsetzungsmaßnahmen können umfassendere Fälle von Aufstachelung zum Hass abdecken, aber sollten nicht in einer Weise diskriminierend sein, dass sie mit den Verpflichtungen der Charta in Widerspruch stehen.
- *Zugangserfordernisse:* es ist nicht mit der AVMDR vereinbar, lediglich Veranstalter, die nur auf die nationale Bevölkerung zielen oder nur in der nationalen Sprache übertragen, den spezifischen Bestimmungen zu unterwerfen.
- *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation:* wenn die Mitgliedstaaten den Begriff der *kommerziellen Kommunikation* an sich nicht definieren, müssen sie sicherstellen, dass jedenfalls alle Ziele der Richtlinie vollständig erreicht werden. Einige Mitgliedstaaten (NL, SK, DK und DE) machten auf praktische Schwierigkeiten bei der Feststellung von Produktplatzierungen in Fremdproduktionen aufmerksam. Solche Problempunkte könnten mit einer Überarbeitung der Interpretativen Mitteilung zu Fernsehwerbung angegangen werden.
- *Jugendschutz:* eine 1:1 Ausweitung der Regeln für lineare Dienste auf nicht-lineare Dienste könnte unverhältnismäßig sein.
- *Förderung europäischer Werke:* für nicht-lineare Dienste (Art. 13 AVMDR) sollten Umsetzungsmaßnahmen definieren wie die Vorgaben der Richtlinie erreicht werden. Mit Blick auf Art. 16 AVMDR würden territoriale Kriterien als diskriminierend erachtet. Eine Befreiung von den in Art. 16 und 17 formulierten Verpflichtungen kann nicht durch neue Kategorien im nationalen Recht begründet

werden, sondern nur durch individuelle Ausnahmen auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung.

- *Ereignisse von erheblicher Bedeutung*: Mit Blick auf das Inkrafttreten von Maßnahmen muss der Mitgliedstaat, der eine Liste annimmt, eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der Rechteinhaber und dem verfolgten Politikziel vornehmen.
- *Kurzberichterstattung*: Nach der EuGH-Rechtssprechung müssen Umsetzungsmaßnahmen hinreichende Klarheit und Rechtsicherheit sicherstellen, sodass auch Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten ihre Rechte wirksam wahrnehmen können. Reine Selbstregulierungskodizes und einfache Verweise auf nationales Fallrecht werden in der Regel diese Erfordernisse nicht erfüllen.
- *Unabhängige Regulierungsbehörden*: Art. 30 AVMDR verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sicher zu stellen.

5. Studie zur Umsetzung der Bestimmungen der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie bezüglich der Förderung von Werken aus der EU in audiovisuellen Mediendiensten, präsentiert von David Graham (Attentional Ltd) und Arnaud Dupont (Headway International).

Diese Studie wurde von der Kommission Anfang 2011 entsprechend Artikel 13 AVMDR auf den Weg gebracht. Sie überprüft die Umsetzungsmaßnahmen bezüglich europäischer Werke in den EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Vertragsstaaten, sowohl in linearen als auch in nicht-linearen Diensten. Sie enthält eine ökonomische und eine inhaltliche Analyse, die die Haupttrends auf dem EU-Markt zu Grunde legt. Auf Grundlage dieser Trends führt die Studie auch eine vorausschauende Analyse durch und gibt Denkanstöße zur Geeignetheit und Wirksamkeit der bestehenden Bestimmungen der AVMD-Richtlinie zur Förderung europäischer Werke in linearen und nicht-linearen Diensten in der EU.

Der Präsentation folgte eine Fragen- und Antworten-Teil. FR war besorgt über die 'negative' Behandlung des Begriffs "prespektive" in der Prüfung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der AVMDR-Bestimmungen. CY äußerte sich dazu, dass es keinen Arbeitsmechanismus für die Förderung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Werken aus der EU gibt. In Antwort auf eine Frage der deutschen Delegation erläuterte Herr Graham, dass die Studie die Tatsache betonte, dass, während die kulturellen Ziele der AVMDR erreicht werden, ökonomische Ziele nicht ausreichend bedient würden und dass über solche nachgedacht werden sollte.

6. Überarbeitete Liste der italienischen Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Im September 2011 übermittelten die italienischen Behörden der Kommission eine aktualisierte Liste von erheblichen Ereignissen, die die bereits in Kraft getretenen Maßnahmen ergänzte. Maja Capello (IT) stellte die überarbeiteten Maßnahmen vor,

einschließlich von Begründungen im Lichte der Kriterien, die im Arbeitspapier des KA festgelegt wurden. Die Kommission empfahl dem KA, eine Positivmeinung zu den geplanten Maßnahmen Italiens anzunehmen. Die Kommission wird die Entscheidung zur Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit Unionsrecht annehmen und sie im Amtsblatt veröffentlichen, sobald die endgültigen Maßnahmen notifiziert sind. Eine Reihe von Mitgliedstaaten bereiten Listen vor oder planen künftig Listen vorzubereiten (HU, LT, CY, UK, NO, SI, DK, PL). Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, ihre Listen mit der Kommission zu einem frühen Zeitpunkt zu beraten (bezüglich des Inhalts und der Verfahren), um eine reibungslose Genehmigung sicher zu stellen.

7. Erstellung des Ersten Umsetzungsberichts zur AVMDR

Entsprechend Artikel 33 der Richtlinie 2010/13/EU hat die Kommission die Verpflichtung, über die Anwendung der Richtlinie zu berichten und, wenn erforderlich, weitere Vorschläge im Licht der neuesten technologischen Entwicklungen zu machen. Die Kommission stellte eine Reihe von Punkten vor, die vom Bericht abgedeckt werden, zum Beispiel audiovisuelle kommerzielle Kommunikation und die Rechtsbegriffe des Sponsoring, Werbespot und Eigenwerbung. Zum ersten Mal wurde die Umsetzung der qualitativen Bestimmungen zu Werbung getrennt überprüft. Die einschlägigen Bestimmungen betreffen Alkoholwerbung, Geschlechterdiskriminierung und an Minderjährige gerichtete Werbung. Hybrid-TV ist ebenfalls ein Thema im Bericht.

Ein Fragebogen wurde an alle Mitgliedstaaten verschickt; die für den Bericht verwendeten Antworten wurden in Tabellen zusammengefasst und an die Mitgliedstaaten zur Validierung weiter geleitet. Die Mitgliedstaaten machten keine Kommentare zu den Tabellen. Die Tabellen werden veröffentlicht.

8. Aktualisierung des Anhangs XI zum EWR-Abkommen zur Einbeziehung der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMDR)

Die AVMDR wurde noch nicht in Anhang XI des EWR-Abkommens zur Richtlinie 89/522/EEC aufgenommen. Die Richtlinie 89/522/EEC, auf die gegenwärtig in Annex XI verwiesen wird, wurde aufgehoben (Art. 34 AVMDR), sodass es gegenwärtig keine Rechtsgrundlage gibt für die Assoziierung von EWR-Ländern zu den Arbeiten an der AVMDR und zum audiovisuellen Acquis im Allgemeinen. Dies wirkt sich z.B. aus auf die Teilnahme der EWR-Länder am Kontaktausschuss oder am künftigen Mediaprogramm.

9. Anwendung der AVMDR und der Genehmigungsrichtlinie auf digitales terrestrische Fernsehdienste

Die Kommission präsentierte die Antworten der Mitgliedstaaten zu einem Fragebogen zur konkurrierenden Anwendung der AVMD Richtlinie und der Genehmigungsrichtlinie auf Sachverhalte, in denen ein Mediendienstanbieter aus einem Mitgliedstaat, um die Genehmigung zum Zugang zu digitalen terrestrischen Fernsehnetzwerken (DVBT) zu erhalten, spezifische Verpflichtungen einget, die

sich auf strengere Regeln innerhalb der koordinierten Bereiche der AVMD Richtlinie beziehen. Sieben Mitgliedstaaten antworteten nicht und die Antworten variierten beträchtlich. Es scheint aber, dass die meisten Mitgliedstaaten verhandeln oder inhaltsbezogene Verpflichtungen in Betracht ziehen, wenn sie Zugang zu DVBT-Plattformen gewähren.

10. Verschiedenes

Die EFTA informierte die Kommission und die Vertreter der Mitgliedstaaten über die Errichtung ihres Kontaktausschusses und lud die Kommission ein, daran teilzunehmen.

Das nächste Treffen wird im März oder April stattfinden, es steht noch kein Datum fest.